

2. Nachtrag

zu den

Ausführungsbestimmungen über die Gebühren (zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Melchsee-Frutt)

vom 15. Mai 2012

Der Alpgenossenrat der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke vom 7. Oktober 2025 erlässt folgenden Nachtrag:

I.

Art. 5 *Bereitstellungsgebühren*

Abs. 2 lit. c (neu) Alpgebäude und Infrastrukturen, welche ausschliesslich alpwirtschaftlich genutzt werden, müssen eine Bereitstellungsgebühr von CHF 25.- bezahlen.

Art. 6 *Wasserbezugsgebühren*

Abs. 2 (neu) Alpgebäude und Infrastrukturen, welche ausschliesslich alpwirtschaftlich genutzt werden, müssen eine Pauschale für den Wasserbezug von CHF 30.- pro Verrechnungsperiode bezahlen, wenn die Installation und Unterhalt eines Wasserzählers zu aufwendig im Verhältnis zum Wasserverbrauch sind.

II.

Dieser 2. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über die Gebühren (zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Melchsee-Frutt) tritt durch die Genehmigung durch den Alpgenossenrat von der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Alpgenossenrat der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke am 7. Oktober 2025

Im Namen des Alpgenossenrats

Der Alpgenossenpräsident:

Der Alpgenossenschreiber:

Markus Ettlin-Niederberger

Thomas Bucher

Die Referendumsfrist vom 16. Oktober 2025 bis 16. November 2025 ist unbenutzt abgelaufen

Kerns, 18. November 2025

Alpgenossenschreiber

Thomas Bucher

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Der vorstehende 2. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über die Gebühren (zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Melchsee-Frutt) vom 15. Mai 2012 wurde unter dem heutigen Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, _____

Im Namen des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

Nicole Frunz Wallimann